

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*ferner unter Hinweis* auf Ziffer 102 des Schlussdokuments der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>7</sup>, in der unter anderem vermerkt wurde, dass der Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean seine informellen Konsultationen über die künftige Tätigkeit des Ausschusses fortsetzen werde,

*betonend*, dass konsensuale Ansätze gefördert werden müssen, welche die Verfolgung solcher Vorhaben begünstigen,

*im Hinblick* auf die Initiativen, welche die Länder der Region ergriffen haben, um die Zusammenarbeit, insbesondere die wirtschaftliche Zusammenarbeit, im Gebiet des Indischen Ozeans zu fördern, sowie in Anbetracht des möglichen Beitrags solcher Initiativen zu den übergeordneten Zielen einer Friedenszone,

*in der Überzeugung*, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und Fortschritte bei einem für alle Seiten nutzbringenden Dialog zur Schaffung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans begünstigen würde,

*in der Erwägung*, dass größere Anstrengungen und mehr Zeit erforderlich sind, um eine zielgerichtete Diskussion über praktische Maßnahmen zur Gewährleistung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans einzuleiten,

*nach Behandlung* des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses<sup>8</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean<sup>8</sup>;
2. *bringt von neuem ihre Überzeugung zum Ausdruck*, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und die Entwicklung eines für alle Seiten nutzbringenden Dialogs zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans erheblich erleichtern würde;
3. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seine informellen Konsultationen mit den Mitgliedern des Ausschusses fortzusetzen und der Generalversammlung über den Ausschuss auf ihrer siebenzigsten Tagung Bericht zu erstatten;
4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;
5. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/25

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/403, Ziff. 7)<sup>9</sup>.

#### **68/25. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/53 vom 10. Dezember 1996 und 56/17 vom 29. November 2001 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und der Afrikanischen Union,

---

<sup>7</sup> A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

<sup>8</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eight Session, Supplement No. 29 (A/68/29).*

<sup>9</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Chile, Mexiko, Neuseeland, Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) Suriname und Trinidad und Tobago.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*sowie unter Hinweis* auf die Unterzeichnung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)<sup>10</sup> am 11. April 1996 in Kairo,

*ferner unter Hinweis* auf die bei diesem Anlass verabschiedete Erklärung von Kairo<sup>11</sup>, in der betont wurde, dass kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

*unter Hinweis* auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder abgegebene Erklärung<sup>12</sup>, in der der Rat erklärte, dass die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags einen maßgeblichen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

*in der Erwägung*, dass die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der Kernwaffenfreien Zone Afrika festigen würde,

1. *weist mit Befriedigung darauf hin*, dass der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)<sup>10</sup> am 15. Juli 2009 in Kraft getreten ist;

2. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, den Vertrag möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

3. *begrüßt* die Abhaltung der ersten Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba) am 4. November 2010 in Addis Abeba und der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten am 12. und 13. November 2012, ebenfalls in Addis Abeba;

4. *dankt* den Kernwaffenstaaten, welche die sie betreffenden Protokolle zu dem Vertrag<sup>10</sup> unterzeichnet haben, und *fordert* diejenigen Staaten, welche die sie betreffenden Protokolle noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

5. *fordert* die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles Erforderliche zu tun, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geografischen Region liegen;

6. *fordert* die afrikanischen Staaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>13</sup> sind, *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, entsprechend dem Vertrag umfassende Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zu schließen und so die Bestimmungen des Artikels 9 Buchstabe b und des Anhangs II des Vertrags von Pelindaba zu erfüllen sowie auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 vom Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls Zusatzprotokolle zu ihren Sicherheitsabkommen zu schließen;

7. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dass sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt haben;

8. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>10</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>11</sup> A/51/113-S/1996/276, Anlage.

<sup>12</sup> S/PRST/1996/17; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*.

<sup>13</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.